

Taxordnung 2018 (gültig ab 1. Januar 2018)

Inhalt

1. Administration	2
2. Geltung	2
3. Gliederung	2
3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag	2
3.2 Die Taxen regeln das Inkasso der Leistungen	2
4. Taxen	3
4.1 Aufenthaltstaxen (nicht KLV)	3
4.2 Pflorgetaxen (KLV)	3
4.3 Individuelle Verrechnungen	4
5. Anhang	4
5.1 Abgrenzungen	4
5.2 Allgemeine Hinweise	5
5.3 Weitere Beträge	5
5.4 Formales	5



1. Administration

- Anschrift Pflegewohngruppe Sonne, Ennenmatt 21, 6103 Schwarzenberg
- Telefon 041 499 60 10
- Fax 041 499 60 19
- ZSR G 7048.03
- Bankverbindung Raiffeisenbank Pilatus, 6102 Malters
- Konto IBAN-Nr. CH67 8116 5000 0075 7061 9
- Website www.pwgsonne.ch

2. Geltung

- Die Taxordnung tritt per 01. Januar 2018 in Kraft. Sie ist für alle Bewohner der Pflege- wohngruppe Sonne Schwarzenberg verbindlich. Die Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes des Vereins Pflegewohngruppe Sonne Schwarzenberg im Rahmen der Budgetgenehmigung.

3. Gliederung

3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

- Auf der Basis eines Einzelzimmers mit Nasszelle (WC/ Lavabo)

3.2 Die Taxen regeln das Inkasso der Leistungen

- Aufenthaltsleistungen (Pensions- und Betreuungstaxen)
- Pflegeleistungen nach KLV
- Individuelle Leistungen

4. Taxen

4.1 Aufenthaltstaxe (nicht KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis ¹
Aufenthaltstaxe ²	alle	Fr. 135.00
Reservationstaxe ³	alle	Fr. 135.00

4.2 Pflorgetaxen (KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen ⁴	Bewohner ⁵	Versicherer ⁶	Gemeinde ⁷
Pflorgetaxe KLV	1	Fr. 4.50	Fr. 9.00	Fr. 0.00
Pflorgetaxe KLV	2	Fr. 20.00	Fr. 18.00	Fr. 0.00
Pflorgetaxe KLV	3	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 14.00
Pflorgetaxe KLV	4	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 29.50
Pflorgetaxe KLV	5	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 45.00
Pflorgetaxe KLV	6	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 60.60
Pflorgetaxe KLV	7	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 76.10
Pflorgetaxe KLV	8	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 91.60
Pflorgetaxe KLV	9	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 107.20
Pflorgetaxe KLV	10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 122.70
Pflorgetaxe KLV	11	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 138.20
Pflorgetaxe KLV	12	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 153.80
MiGeL nach KVG ⁸	1-12		Fr. 2.00	

Die Beiträge der Krankenkassen an die Pflegekosten müssen von den Bewohnern oder deren Angehörigen bei den Kassen zurückgefordert werden. Dazu sind den Krankenkassen die der Originalrechnung beigelegte Rechnung weiterzuleiten.

¹ Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten-Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2001).

² Die Aufenthaltstaxen beinhalten die nicht KLV Leistungen der Aufenthaltsleistungen.

³ Reservationstaxe = Aufenthaltstaxe

⁴ Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

⁵ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

⁶ Diese Beträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

⁷ Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände.

Curaviva und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik).

⁸ MiGeL = Mittel- und Gegenstände Liste. Diese Leistungsposition wird von den kantonalen Verbänden Curaviva Z-CH mit den Versicherern als Pauschale verhandelt.

4.3 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Bewohner
Inkasso Austrittsleistungen (Zimmerreinigung)	Position	Fr. 400.00
Inkasso Telefon: Grundgebühr/ Anschluss	Monat	Fr. 18.00
Inkasso Telefon: Gesprächstaxen nach Aufwand	Aufwand	Fr.
Inkasso persönlicher Fernsehanschluss/ Antenne	Monat	Fr. 10.00
Inkasso Dienstleistungen	Aufwand	Fr. 45.00
Inkasso Persönliche Vorschüsse	Bezüge	Fr.
Inkasso Näh- und Flickarbeiten pro Stunde	Aufwand	Fr. 40.00
Inkasso Begleitung ausser Haus	Aufwand	Fr. 45.00
Inkasso Fahrdienste pro Kilometer	Aufwand	Fr. 0.70
Inkasso Verrechnungen individuell	Position	Fr.
Akontozahlung für den laufenden Monat*		Fr. 4000.00

*gilt nach Bezahlung für alle folgenden Rechnungen als stillschweigende Erneuerung der Akontozahlung.

5. Anhang

5.1 Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLG gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenkassensversicherer oder direkt an den Versicherer.
- Transporte in Spitäler oder zu Ärzten und Therapien gehen zu Lasten des Bewohners.
- Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen gehen zu Lasten der Bewohner. Bei Bezug von EL oder einer Pflorgetaxe ab Stufe 5 können die Bewohner eine Befreiung der Konzession beantragen.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flickarbeiten und Chemischreinigung) sowie nicht KLV pflichtige Leistungen des Pflorgeteams. Ebenso finanzielle und allgemeine Beratung sowie verschiedene Aktivitäten (Kulturleistungen) und Vermittlungen.
- In der MiGeL Pauschale ist das für den Leistungsbezüger notwendige pflegerische Verbrauchsmaterial gemäss aktuellem Vertrag⁹ abgegolten. Mit der Pflorgetaxe KLV, wird die KLV pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der KLV Beitragsstufe abgegolten.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Die Akontozahlung in der Höhe von Fr. 4'000.00 wird beim Eintritt in Rechnung gestellt.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 20 Tagen zu begleichen.

⁹ Vertrag Curaviva Z-CH mit Einkaufsgemeinschaften der Versicherer, ratifiziert durch den Kt. Luzern

- Die Kündigungsfrist¹⁰ beträgt einen Monat. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- Die bei Austritt gültigen Totalkosten werden um die Pflorgetaxen KLV gekürzt und als Reservationstaxe mindestens 5 Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus, bis zu einer definitiven Räumung. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall.
- Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen.

5.2 Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen, ist die Heimleitung der Pflegewohngruppe Sonne.
- Die Aufenthaltstaxe wird bei Einzug analog Taxordnung festgestellt. Die Pflorgetaxen werden laufend den Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderung oder alle sechs Monate überprüft.

5.3 Weitere Beiträge

Hilflosen-Entschädigung		Basispreis ¹¹
Mittleren Grades	Monat	Fr. 588.00
Schweren Grades	Monat	Fr. 940.00

5.4 Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist seit 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände LAK-Curaviva Z-CH regeln die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.lak.ch öffentlich einsehbar.

Schwarzenberg, November 2017

Vorstand des Vereins
Pflegewohngruppe Sonne
Schwarzenberg

¹⁰ Gemäss Obligationenrecht

¹¹ Hilflosen-Entschädigung zur AHV auf Gesuch hin, vermögensunabhängig möglich. Stand 2017.